

Außerdem macht der Kläger geltend, dass die aus den Finanzmitteln „Forschung“ besoldeten Beamten, die vor Ablauf einer Frist von zwei Jahren ab ihrer Einstellung eine Versetzung beantragten, durch Art. 2 der ersten angefochtenen Entscheidung diskriminiert würden, da diese Beamten ihre Punkte infolge der Versetzung verlören, während die Beamten, die von Amts wegen versetzt würden oder als sensibel geltende Stellen innehätten, ihre Punkte behielten.

**Klage, eingereicht am 13. April 2007 — Skareby/Kommission**

(Rechtssache F-34/07)

(2007/C 129/46)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Carina Skareby (Bischkek, Kirgisistan) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und C. Bernard-Glanz)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Beurteilung ihrer beruflichen Entwicklung für das Jahr 2005 aufzuheben;
- soweit erforderlich, die Entscheidung der Anstellungsbehörde über die Zurückweisung ihrer Beschwerde aufzuheben;
- die Anstellungsbehörde auf die Folgen der Aufhebung der angefochtenen Handlungen hinzuweisen, insbesondere auf die Erstellung einer neuen Beurteilung der beruflichen Entwicklung für das Jahr 2005 unter Beachtung der Vorschriften des Statuts;
- die Anstellungsbehörde zu verurteilen, an sie i) einen nach billigem Ermessen auf 15 000 Euro festgesetzten Betrag als Ersatz für ihren immateriellen Schaden, ii) einen nach billigem Ermessen auf 15 000 Euro festgesetzten Betrag als Ersatz für ihren beruflichen Schaden und iii) einen vom Gericht nach billigem Ermessen zu bestimmenden Betrag als Ersatz für ihren finanziellen Schaden zuzüglich Verzugszinsen zum gesetzlichen Zinssatz für jeden dieser Beträge ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit zu zahlen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin stützt ihre Klage zunächst auf die Nichteinhaltung der Vorschriften über die Erstellung der Beurteilung der beruflichen Entwicklung. Die Verwaltung habe gegen die in den Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 43 des Statuts festgelegten Verfahrensvorschriften verstoßen und offensichtliche Beurteilungsfehler begangen.

Die Klägerin macht weiter einen Verstoß gegen die Verteidigungsrechte, den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und die Fürsorgepflicht geltend.

Schließlich ist sie der Ansicht, dass die Verwaltung einen Ermessens- und Verfahrensmissbrauch begangen habe.

**Klage, eingereicht am 19. April 2007 — Lebedef/Kommission**

(Rechtssache F-36/07)

(2007/C 129/47)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Kläger:* Giorgio Lebedef (Senningerberg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Frabetti)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- seine Beurteilung der beruflichen Entwicklung für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005, insbesondere den von Eurostat erstellten Teil dieser Beurteilung, aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Der Kläger macht mit seinem einzigen Klagegrund einen Verstoß gegen die Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 43 des Statuts, insbesondere die Bestimmungen betreffend die Personalvertreter in Gewerkschafts- und Berufsverbänden oder Statutsgremien, einen Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes und gegen den Grundsatz „patere legem quam ipse fecisti“ geltend.